

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/ 04, Nr. 9, S. 197 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/ 08, Nr. 12, S. 202, 206) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunatabgabengesetzes für das Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl Teil I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil I S 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder vom 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) eine leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des BbgBKG sind grundsätzlich kostenfrei. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfs- und Dienstleistungen besteht nicht.
- (2) Zum Kostenersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gemäß § 45 BbgBKG gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer, oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Von dem Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten verlangt werden.
- (4) Für die Erstellung eines externen Notfallplanes kann von einem Betreiber des Betriebsbereiches Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG (Vorsorgepflichten) nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Einsatz für die Beschaffung und Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies der Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder als Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 2 Kostenberechnung

Der Kostenersatz, welcher sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten gemäß Kostenersatztarifverzeichnis sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3, 4 und 5 dargestellten Grundsätzen berechnet. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet der Einsatzleiter auf Grund des Inhaltes der Meldung sowie auf Grund der Lagesituation nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Begonnene Einsatzstunden werden als volle Einsatzstunden berechnet.

§ 3 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 aufgrund der Einsatzdauer.
- (2) Der Einsatzzeitraum beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrdepot sowie der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Höhe der Personalkosten pro Stunde sind dem beiliegendem Kostenersatztarifverzeichnis zu entnehmen.

§ 4 Kosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot und endet mit der Rückkehr ins Feuerwehrdepot sowie der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Im Kostenersatz sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge mitgeführten Gerätschaften enthalten.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bei Ausrüstungsgegenständen sowie Verbrauchsmaterialien ist nach dem in der Anlage festgelegten/ pauschalisierten Kostenersatztarifverzeichnis zu bemessen.
- (4) Das Kostenersatztarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Besondere Aufwendungen

- (1) Besondere Aufwendungen für Kosten sind:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,
 - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
- (2) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert/ den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Kostenersatzanspruch und Kostenschuldner

Kostenersatztarifverzeichnis

1.	<u>Eingesetztes Personal</u>		Euro/ Stunde
1.0.	Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr Birkenwerder		20,00 €
1.1.	Kostenersatz für Sicherheitswachen		
2.	<u>Eingesetzte Fahrzeugtechnik</u>		
2.0.	Tanklöschfahrzeug TLF TATRA		100,00 €
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 6000		120,00 €
2.2.	Löschfahrzeug LF 16/12		140,00 €
2.3.	Einsatzleitwagen ELW		50,00 €
2.4.	Anhänger TSA		30,00 €
3.	<u>Verbrauchsmaterial</u>		
3.0.	Ölbindemittel, Prüfröhrchen, Löschmittel, andere materielle Leistungen	Nach den Anschaffungskosten	
3.1.	Entsorgung von Lösch-, Binde- und Verbrauchsmaterialien	Nach den tatsächlich anfallenden Kosten	
4.	<u>Geräte und Ausrüstungsgegenstände</u>		
4.0.	TS 8 (Tragkraftspritze)		15,00 €
4.1.	Motorkettensäge		15,00 €
4.2.	Trennschleifer		15,00 €
4.3.	Notstromaggregat		15,00 €
4.4.	Tauchpumpe		15,00 €
4.5.	Hydraulisches Spreizgerät		15,00 €
4.6.	Hydraulische Schere		15,00 €
4.7.	Atemschutzgeräte/Pressluft		25,00 €
4.8.	Steckleitern		10,00 €
4.9.	Druckschläuche B, C		10,00 €
5.	<u>Sonstige Leistungen</u>		
5.0.	Fehlalarmierungen	Nach den tatsächlich anfallenden Kosten	

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot sowie dem Einsatz von Personal, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen. Werden bei Einsätzen zusätzliches Personal, Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrzeuge eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr notwendig war, wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- (2) Wartezeiten, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden im vollem Umfang berechnet, auch wenn die Leistungen der Feuerwehr während dieser Zeit nicht erbracht wurde.
- (3) Zum Kostenersatzes für die in § 1 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind diejenigen verpflichtet, welche die Feuerwehr angefordert sowie die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch genommen haben. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 dieser Satzung kann, wer den Alarm ausgelöst oder verursacht bzw. veranlasst hat und wer Eigentümer einer Brandmeldeanlage ist, zum Kostenersatz herangezogen werden.
- (4) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Erstattung des Kostenersatzes beginnt mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Im Kostenbescheid wird die Höhe des Kostenersatzes festgesetzt. Der Kostenersatz ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Kostenbescheides an die Gemeindekasse Birkenwerder zu zahlen.
- (3) Rückständiger Kostenersatz wird im Zuge des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 12), S. 202, 207).

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, welche bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstanden sind. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch ihn selbst sowie die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht worden sind.
- (3) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Gemeinde Birkenwerder von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von den Feuerwehrangehörigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder tritt am 20.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gemeinde Birkenwerder, 21.01.2011


Norbert Hagen
Bürgermeister